NIEDERSCHRIFT

über die 13. Sitzung des Naturschutzbeirats am 05.02.2019

Anwesend:

Der Vorsitzende
Schmitz, Josef

Die Beiratsmitglieder/stellvertr. Beiratsmitglieder
Dohmen, Karl
Förster, Wilfried
Gingter, Claus
Hofmann, Heinz als Vertreter für Herrn Krapoll
Houben, Alois
Meyer, Heinz Jakob
Schmid, Franz
Sentis, Franz
Straube, Michael
Tiskens, Jürgen
von der Heiden, Wolfgang
Wingertszahn, Martin

Von der Verwaltung
Lind, Reinhold
Kapell, Günter
Dismon, Norbert
Schellenberg, Anna
Knorren, Larissa
Thönnissen, Sandra

Als Gäste:
Pressevertreter und Zuhörer

Beginn der Sitzung: 17.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.50 Uhr

Für die Sitzung haben sich Herr Davids und Herr Krapoll entschuldigt. Herr Bommer und Frau Glashagen fehlen unentschuldigt.

Der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde im Kreis Heinsberg versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal des Kreisverwaltungsgebäudes Heinsberg, um folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen:

Niederschrift über die Sitzung des
Naturschutzbeirats am 05.02.2020

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung

2. Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 1-4) des Typs General Electric GE 5.3-158 im Windpark Wassenberg Birgeler Wald

3. Bericht der Verwaltung

4. Verschiedenes

Niederschrift über die Sitzung des
Naturschutzbeirats am 05.02.2020

Tagesordnungspunkt 1:

Begrüßung

Der Beiratsvorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Beirats, der Verwaltung, die Vertreter der Presse sowie die anwesenden Zuhörer.

Der Vorsitzende stellt die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung des Beirats und dessen Beschlussfähigkeit fest.

Er stellt fest, dass keine Einwendungen bzw. schriftlichen Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10. Juli 2019 erhoben worden sind.

Im Anschluss weist er auf die Liste der Befreiungen hin, denen er seit der letzten Sitzung zugestimmt hat. Weitere Fragen und Anmerkungen zur Liste erfolgen nicht.

Die Verwaltung wird unter TOP 3 „Bericht der Verwaltung“ nähere Informationen zu der Ziffer 18 der Befreiungsliste sowie zur beantragten Befreiung Tagebau Garzweiler II – Bergbauliche Inanspruchnahme von Schutzgebieten und –objekten im Landschaftsplan I/1 „Erkelenzer Börde“ bis zum 31.12.2025 geben.

.

Niederschrift über die Sitzung des
Naturschutzbeirats am 05.02.2020

Tagesordnungspunkt 2:

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1-4) des Typs General Electric GE 5.3-158 im Windpark Wassenberg Birgeler Wald

Die BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG mit Sitz in Geilenkirchen plant die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 mit 161m Nabenhöhe im Birgeler Wald, auf dem Gebiet der Stadt Wassenberg, nördlich der Ortschaft Birgelen.

Die Standorte der geplanten Anlagen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 "Ophovener Wald, Effelder Wald, Birgeler Wald" des Landschaftsplans II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung. Die Maßnahme bedarf einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans entsprechend § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes. Das Genehmigungsverfahren nach § 13 des Bundesimmissionsschutzgesetzes konzentriert die Befreiung nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes mit der Folge, dass nicht die untere Naturschutzbehörde die Befreiung ausspricht, sondern die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der Fachstellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

Alle vier Anlagen sollen innerhalb der genehmigten Windkraftkonzentrationszone errichtet werden. Der Beirat wurde bereits in der 6. Sitzung am 28. September 2016 mit der Thematik befasst. Damals ging es um die Ausweisung der Vorrangzone. Der damalige Beschluss lautete: „Der Landschaftsbeirat (heute: Naturschutzbeirat) nimmt die Ausführungen der Verwaltung – einstimmig – zustimmend zur Kenntnis. Der Landschaftsbeirat spricht sich gegen die geplante Ausweisung einer Vorrangzone für Windenergie im „Birgeler Wald“ aus und unterstützt die Absicht der Verwaltung, eine kritische Stellungnahme im Hinblick auf die geplante FNP-Änderung und Errichtung von 4 Windenergieanlagen im „Birgeler Wald“ abzugeben, da durch eine Modifizierung der weichen Tabukriterien Alternativen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in Wassenberg vorhanden sind“. Die Verwaltung hatte in der Folge eine umfangreiche Stellungnahme mit zahlreichen Gegenargumenten hinsichtlich der Ausweisung der Zone im Birgeler Wald abgegeben und diese auch später sowohl im Rahmen der Stellungnahme zu einer Petition als auch im Rahmen der landesplanerischen Anfrage zur Änderung des Flächennutzungsplans bekräftigt.

Trotz aller Gegenargumente wurde die Vorrangzone vom Rat der Stadt Wassenberg mit breiter Mehrheit beschlossen und von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen gegeben. Die 4 geplanten Anlagen müssen als privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich eingestuft werden. Anders als bei sonstigen Bauvorhaben im Außenbereich reicht eine Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesen Fällen zur Ablehnung nicht aus. Die Belange müssen dem Vorhaben entgegenstehen.

Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens wurde nun die Errichtung von vier Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 240 m beantragt. Innerhalb des Waldgebietes wurden die Anlagenstandorte so gewählt, dass wertvoller Waldbestand überwiegend geschont wird. Anlage 1 (WEA 1) soll in einem Nadelholzbestand errichtet werden, Anlage 2 (WEA 2) in einem lichten Kiefernbestand, der von einigen Birken durchzogen ist. Für die Kranausleger an den Anlagen 1 und 2 werden zudem kleinere Flächen einer Roteichenaufforstung sowie eine

Rotbuchenaufforstung, beide im Stangenholzstadium, beansprucht. Der Standort von Anlage 3 (WEA 3) soll in einer Freifläche innerhalb des Waldes liegen, die vormals als Ackerfläche genutzt wurde, mittlerweile aber als Wiese eingesät ist. Anlage 4 (WEA 4) schließlich soll in einer Weihnachtsbaumkultur errichtet werden. Die Anlagenstandorte gewährleisten, dass besonders wertvolle Waldbereiche, in denen Laubgehölze dominieren, nicht überbaut und – in einigen Bereichen – auch nicht von den Rotorblättern überstrichen werden. Entlang der Zuwegungen sind teilweise heimische Gebüschstrukturen von den notwendigen Rodungen betroffen, darüber hinaus auch teilweise einzelne Bäume einer alten Lindenallee. Insgesamt sind die Zuwegung jedoch bereits vergleichsweise gut ausgebaut, sodass die Verbreiterung und Ertüchtigung relativ gering ausfällt.

Durch die Fundamente der vier Anlagen kommt es zu einer Vollversiegelung von 2.292 m². Weitere 15.456 m² werden teilversiegelt durch die Anlage der Zuwegungen und der Kranstellflächen. Der Gesamtkompensationsbedarf für den Naturhaushalt beläuft sich auf 106.497 Ökopunkte.

Der Eingriff in das Landschaftsbild gilt bei Turmbauten ab 20 m Höhe als nicht ausgleichbar. Hier ist daher ein Ersatz in Geld zu leisten.

Für die Beanspruchung der Waldflächen ist ein Waldausgleich im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Die Aufforstungsflächen erbringen neben dem Waldausgleich auch einen Teil der Kompensation für den Naturhaushalt. Eine forstliche Maßnahme ist bereits umgesetzt. Eine zweite soll später erfolgen. Darüber hinaus erfolgte bereits die Revitalisierung des Raky-Weihers welche 36.000 Ökopunkte generierte. Insgesamt können 101.559 der 106.497 Ökopunkte durch diese drei Maßnahmen kompensiert werden. Es verbleibt ein Defizit von 4.938 Punkten, welches monetär abgegolten werden soll. Daraus errechnet sich ein Betrag von 14.814,00 €, welches dem Ersatzgeld für das Landschaftsbild hinzuzurechnen ist. Es ergibt sich ein Gesamtersatzgeld von 214.254,00 €, welches an den Kreis Heinsberg zu zahlen ist.

Alle vier Anlagenstandorte liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ophovener Wald, Effelder Wald, Birgeler Wald“ gem. Ziffer 2.2-1 des Landschaftsplanes II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“. Die Errichtung baulicher Anlagen ist somit verboten. Um die Windkraftanlagen realisieren zu können, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNastSchG). Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Nach Einschätzung der Verwaltung kann die Befreiung im vorliegenden Falle nicht versagt werden. Unabhängig davon, wie man die öffentlichen Belange gegeneinander gewichtet, würde ein Versagen der Befreiung zu einer unzumutbaren Belastung im Sinne von Ziffer 2 für den Antragsteller führen, denn mit der Genehmigung der Vorrangzone durch die Bezirksregierung gilt gleichzeitig der Ausschluss für das restliche Stadtgebiet. Demnach wären dann keine Anlagen in Wassenberg zulässig. Da im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung auch praktisch alle Aspekte des Natur- und Artenschutzes mit den sonstigen Belangen abgewogen wurden, sind bisher nicht hinreichend gewürdigte

Aspekte den Unterlagen nicht zu entnehmen und auch aus dem sonstigen Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde nicht abzuleiten. Die Anlagen sind zwar in einem bedeutsamen Biotopverbundsystem geplant, jedoch nicht in einem solchen mit herausragender Bedeutung. Wäre dieses der Fall, so wäre die Befreiung gemäß dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) zu versagen.

Im Hinblick auf den Klimawandel und die Energiewende trägt der Bau von Windkraftanlagen substantiell zur regenerativen Energiegewinnung bei. Da die Energienutzung und somit deren -gewinnung für alle Bürger von erheblicher Bedeutung ist, kann sehr hohes öffentliches Interesse geltend gemacht werden. Da am Ende sowohl die Aspekte aus dem Artenschutz als auch die der Beeinträchtigung des Naturhaushalts mit entsprechenden Maßnahmen kompensiert werden können und nur 2 der 4 Standorte Wald im engeren Sinne sind, sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG unter den gegebenen Rahmenbedingungen nach Auffassung der Verwaltung in mehrfacher Hinsicht gegeben.

Frau Schellenberg stellt die Maßnahme einschließlich der Eingriffsregelung in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild anhand einer Power-Point Präsentation im Detail vor und nimmt gemeinsam mit Herrn Dismon zu Fragen aus dem Beirat Stellung.

Seitens der Beiratsmitglieder werden die Errichtung und der Betrieb der 4 Windenergieanlagen abgelehnt.

Beiratsvorsitzender Schmitz hebt nochmals den naturschutzfachlichen Wert des „Birgeler Urwald“ hervor. Er befürchtet nach wie vor eine sehr hohe Beeinträchtigung für das Landschaftsbild und für den Erholungswert. Auch ist die Maßnahme im Rahmen des vorherrschenden Insektensterbens als kritisch zu betrachten.

Mit Blick auf die beantragte geänderte Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 200 m auf 240 m äußert sich Beiratsmitglied Straube ebenfalls kritisch zum Landschaftsbild. Weiterhin stellt er die Repräsentativität der Vogelkartierung 2018/2019 aufgrund der fehlenden Erfassung von ziehenden Arten sowie die durchgeführte Fledermauskartierung in Frage. Ein korrekt durchgeführtes Monitoring im Bereich des Artenschutzes würde zu erheblichen Abschaltzeiten der Windenergieanlagen und damit zu einem unwirtschaftlichen Betrieb der Windenergieanlagen, führen.

Darüber hinaus werden Seitens verschiedener Mitglieder des Naturschutzbeirates die gleichen kritischen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen aufgeführt, wie sie bei der Ausweisung der Vorrangzone vorgebracht wurden.

Beschluss:
Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung –einstimmig- zur Kenntnis und fordert die Genehmigungsbehörde auf, die naturschutzrechtliche Befreiung nicht zu erteilen.

Errichtung von vier Windkraftanlagen im Birgeler Wald Stadtgebiet Wassenberg

Antragsteller: AF BMR Windenergie Waldfeucht GmbH & Co. KG

Sitzung Naturschutzbeirat, 05. Februar 2020

Anna Schellenberg | untere Naturschutzbehörde | Kreis Heinsberg

Rekapitulation | 51. FNP-Änderung | Ausweisung einer Konzentrationszone

2016:
Änderung FNP Stadt Wassenberg → Vorrangzone für Windenergie
bevorzugter Standort: Birgeler Wald

Negative Stellungnahme UNB
(Waldarmut, Premiumwanderweg, vorhandene Alternativen etc.)

Rechtskraft: 03.11.2017

Planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung von 4 WEA gegeben

2019/2020: Genehmigungs-verfahren nach BImSchG

Eingriffsregelung

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts + Landschaftsbild

Kompensations-maßnahmen/ Ersatzgeld

Artenschutz

Zugriffsverbote des § 44 BNatschG betroffen oder nicht
Unterliegt nicht der Abwägung durch die Genehmigungsbehörde

Befreiung vom Landschaftsschutz

Prüfung übergeordnetes öffentliches Interesse / Vereinbarkeit mit den Belangen von N + L
- Waldumwandlung
- Bauverbot

Stellungnahme an Genehmigungsbehörde ob Voraussetzungen vorliegen. Unterliegt der Abwägung.

Lage | Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland“

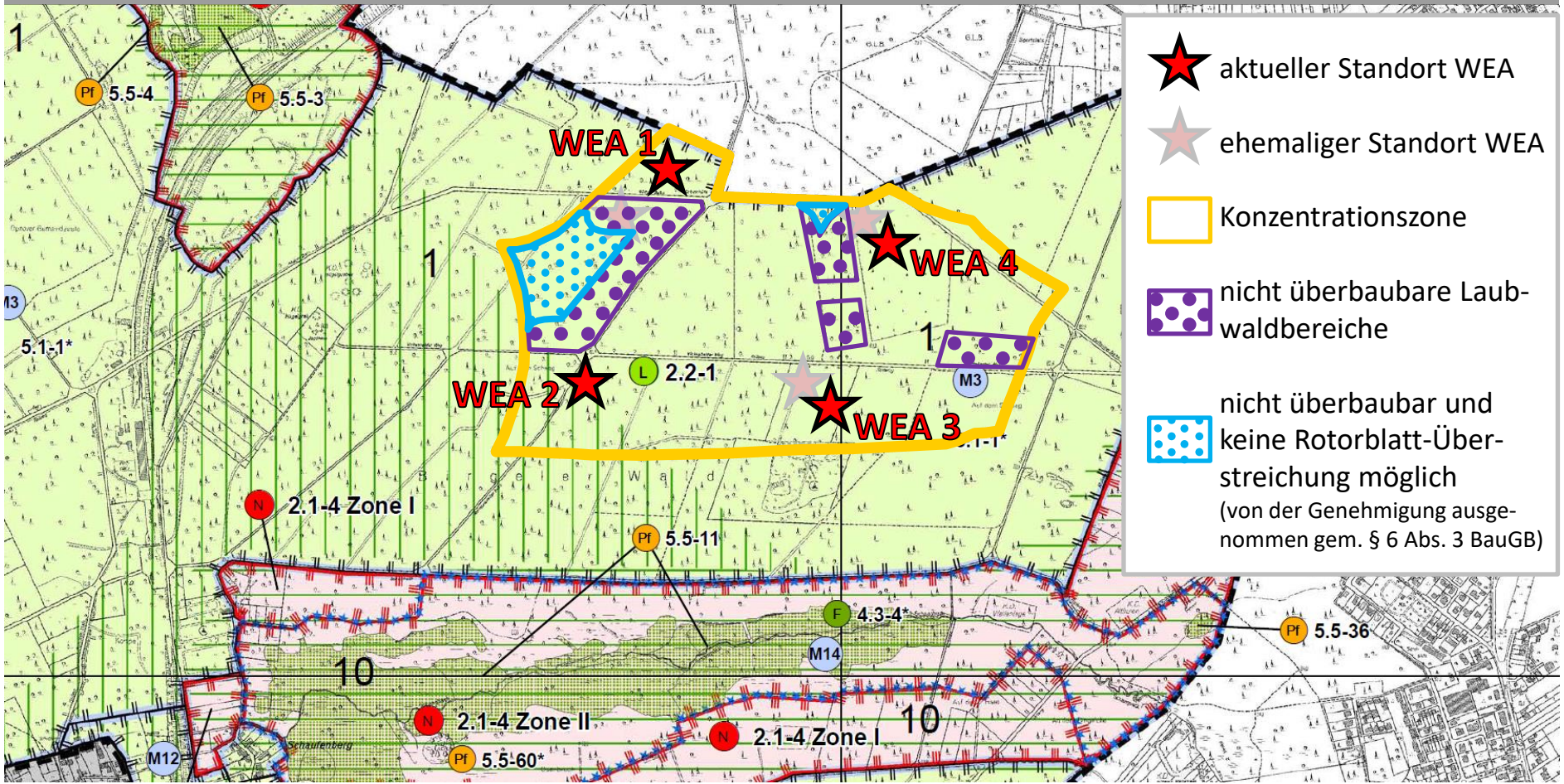

Anlagentyp

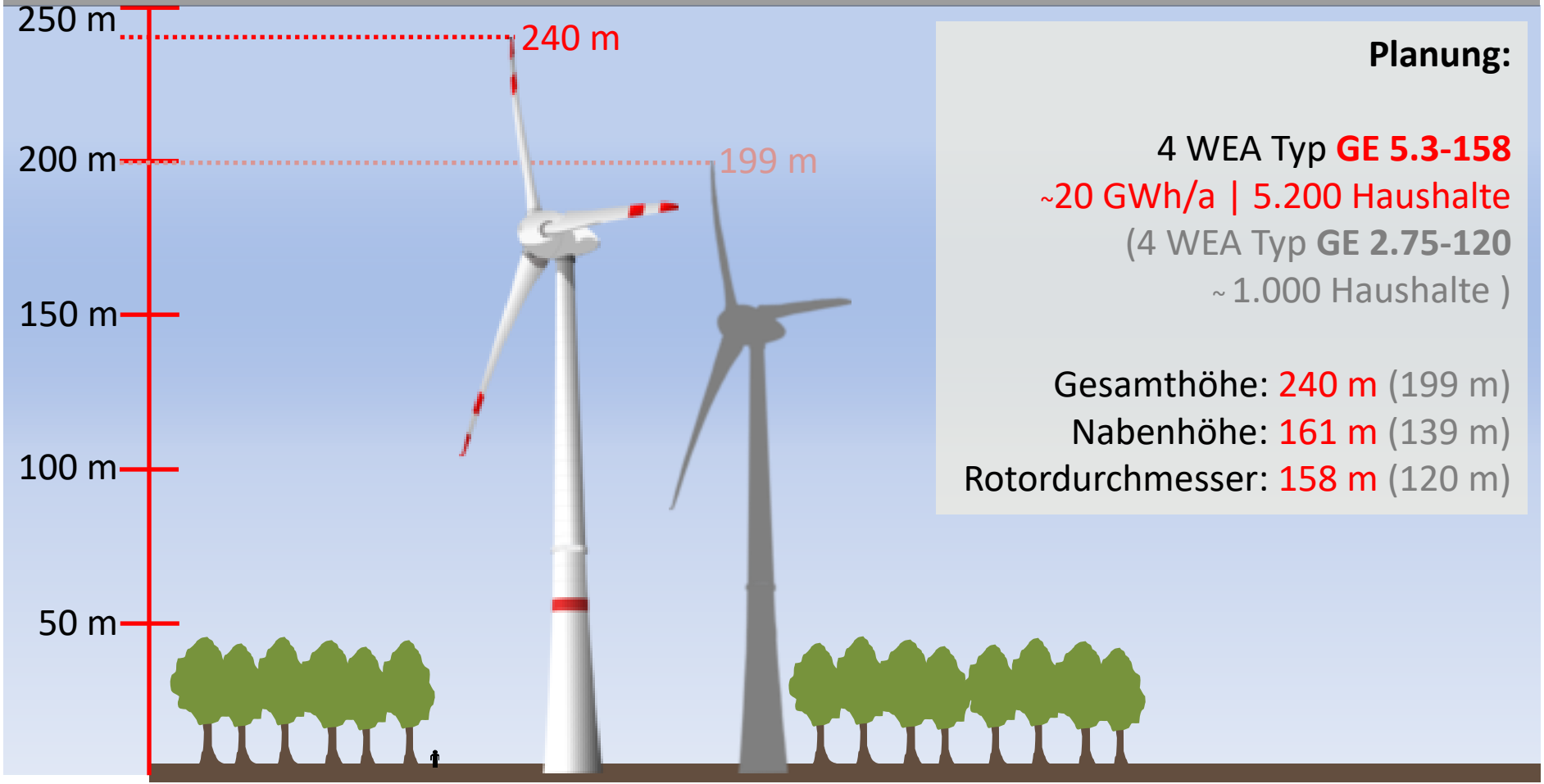

Planung:

4 WEA Typ **GE 5.3-158**
~20 GWh/a | 5.200 Haushalte
(4 WEA Typ **GE 2.75-120**
~ 1.000 Haushalte)

Gesamthöhe: 240 m (199 m)
Nabenhöhe: 161 m (139 m)
Rotordurchmesser: 158 m (120 m)

WEA 1 | Biotope

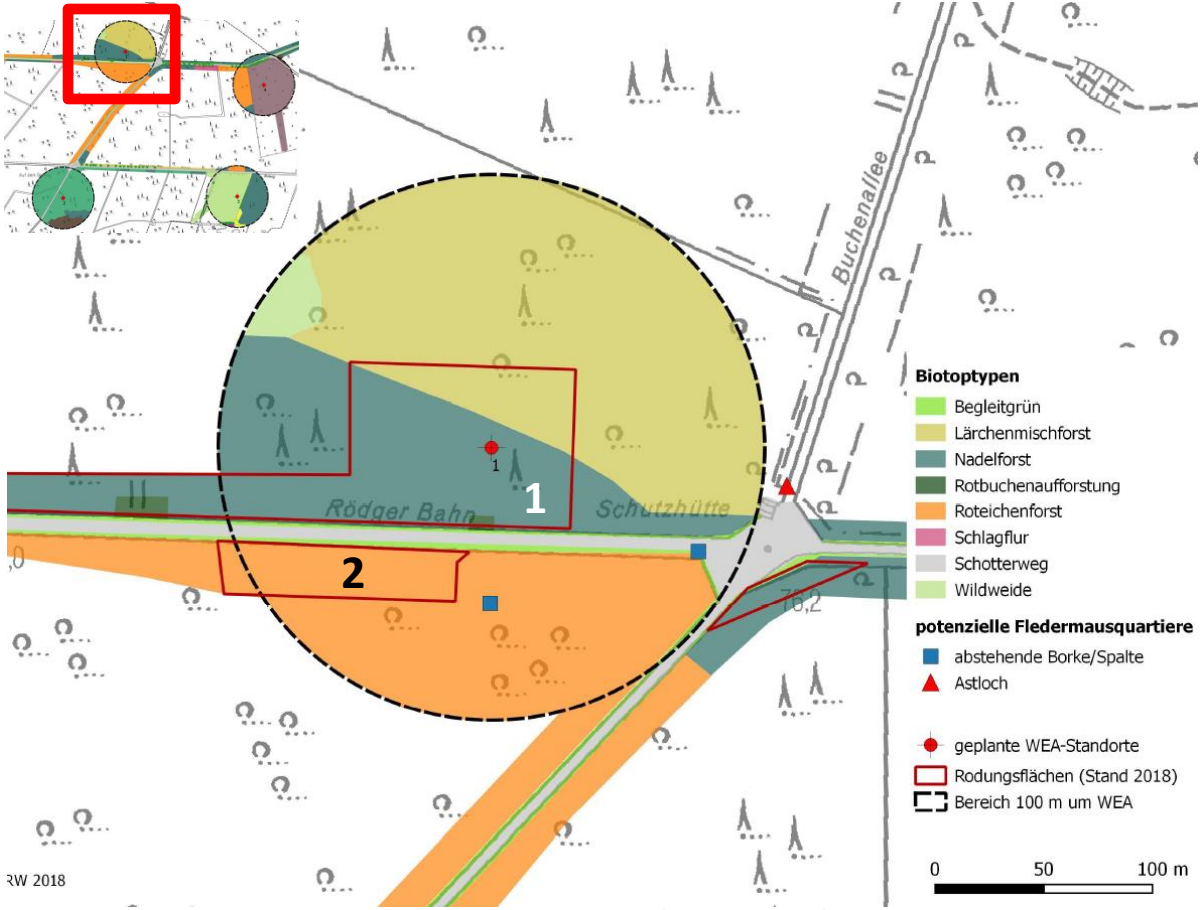

WEA 2 | Biotope

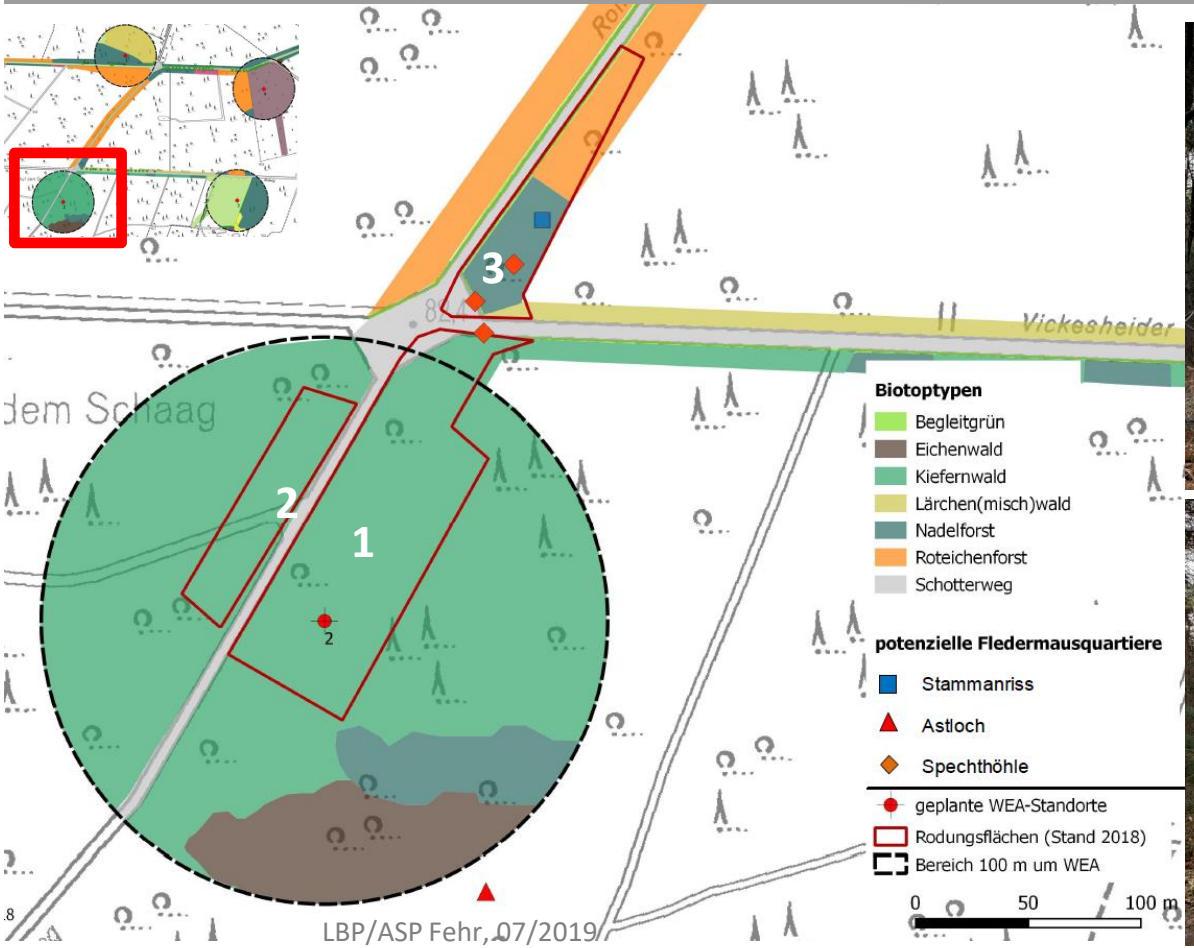

WEA 3 | Biotope

WEA 4 | Biotope

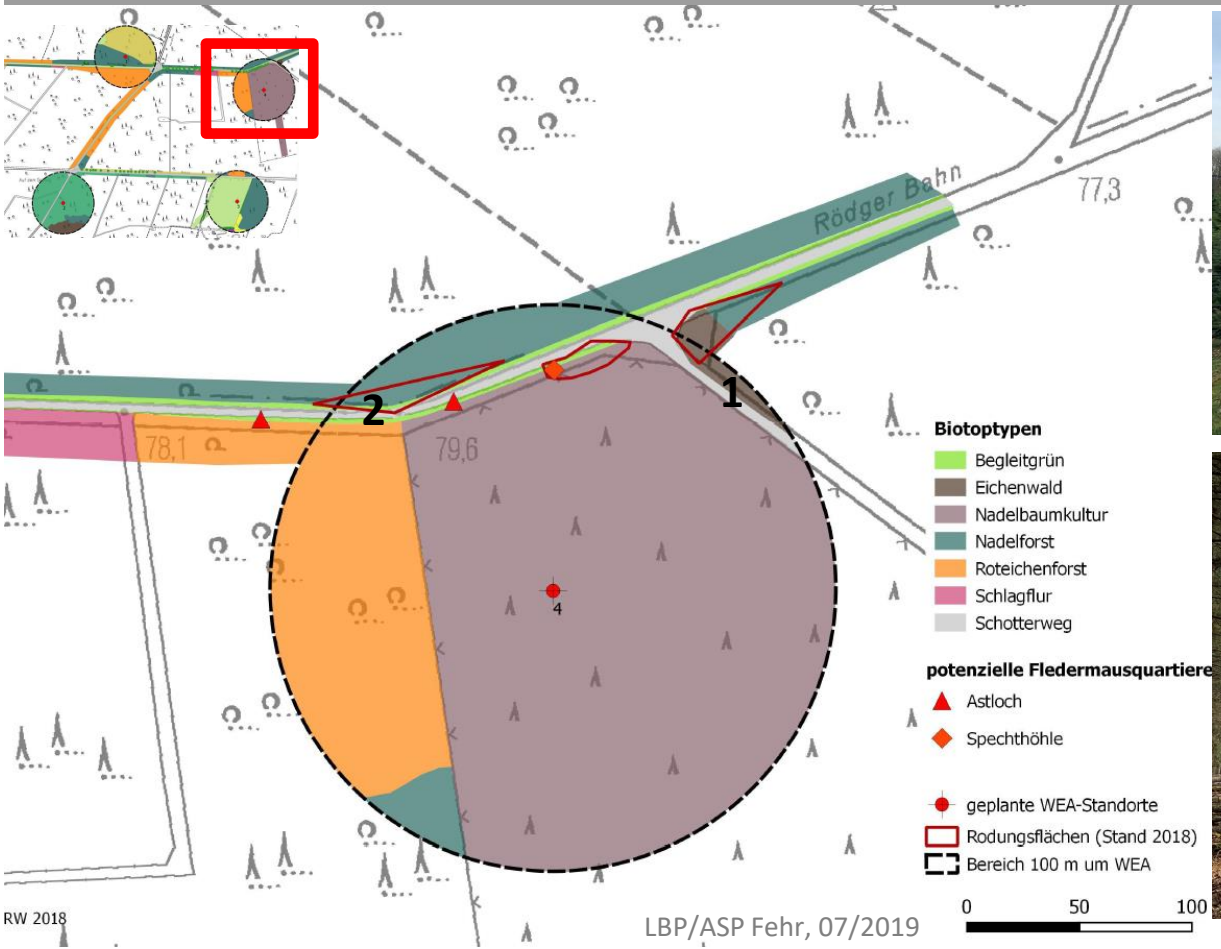

BImSchG | Eingriffsregelung | Bilanzierung | Naturhaushalt

LBP Fehr, 07/2019

	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4
Biotoptypen	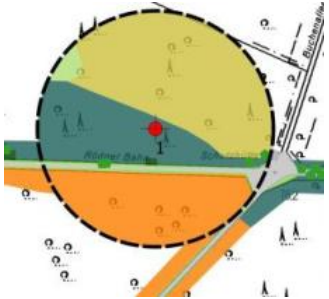	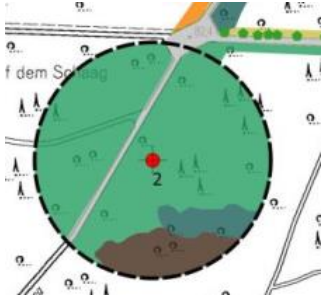		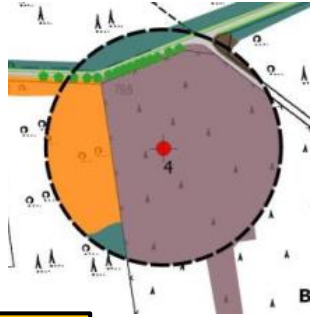
Versiegelung		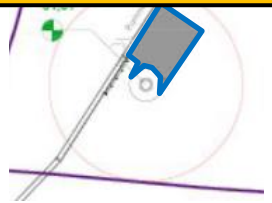	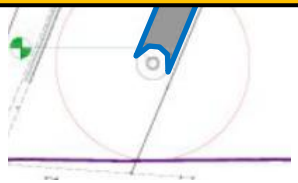	
Rodungsflächen				

Ökolog. Defizit: 106.497 ÖP → **101.559 ÖP: Ausgleichsmaßnahmen**
→ **4.938 ÖP: Ersatzgeld**

BImSchG | Eingriffsregelung | Kompensationsmaßnahmen

Gem.: Arsbeck
Flur: 4, 40
Flurstücke: 1747, 111

Maßnahme:
Aufforstung
→ bereits durchgeführt

101.559 ÖP von 106.497 ÖP

Gem.: Birgelen
Flur: 9
Flurstücke: 116

Maßnahme:
Aufforstung
→ noch durchzuführen

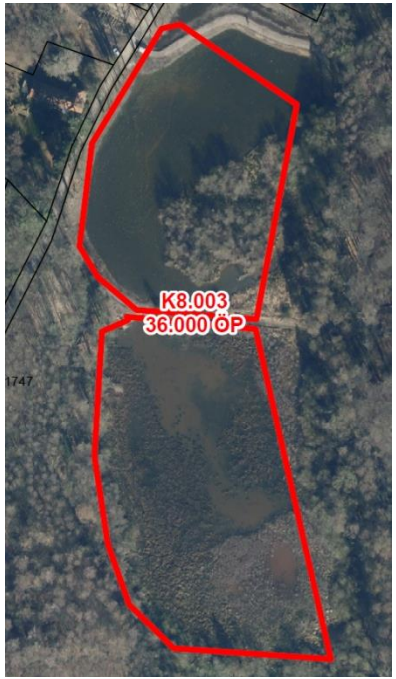

Raky-Weiher

Maßnahme:
Revitalisierung
→ bereits durchgeführt

BImSchG | Eingriffsregelung | Bilanzierung | Landschaftsbild

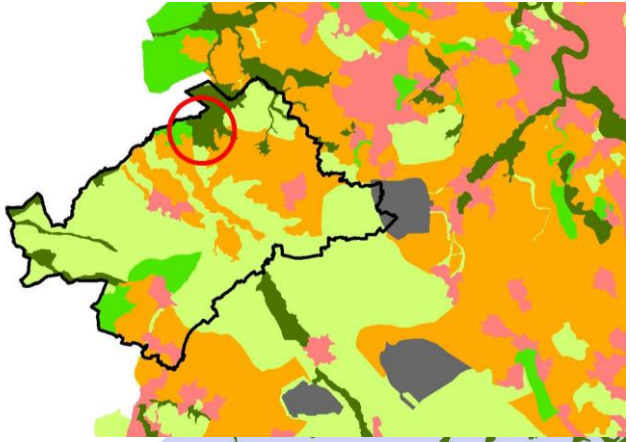

Wertstufen
- sehr gering / gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch
- Ortslage/Siedlung (überw. >5qkm)
- Tagebau; Braunkohlentagebau; Vogelsang; Abbau

Radius 15-fache Anlagenhöhe: 3.600 m
Fläche D: 4.067 ha, (NL: 700 ha)

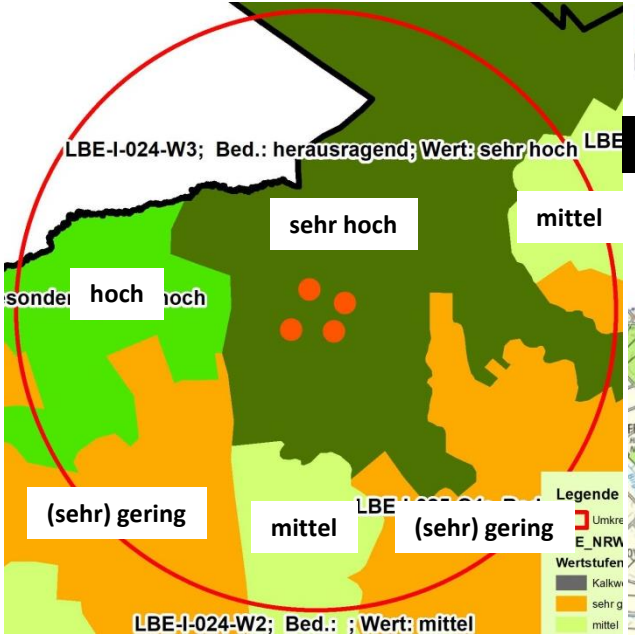

LANUV, Oktober 2018

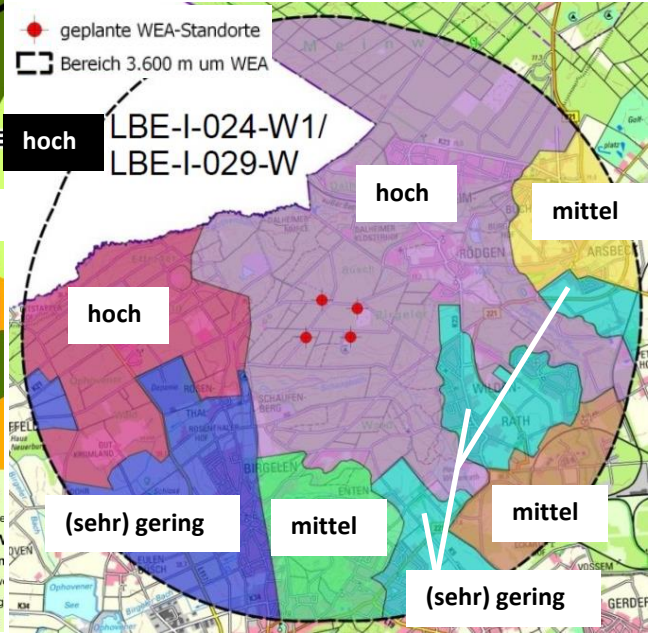

Gutachter, Juli 2019

BImSchG | Artenschutz | Vögel

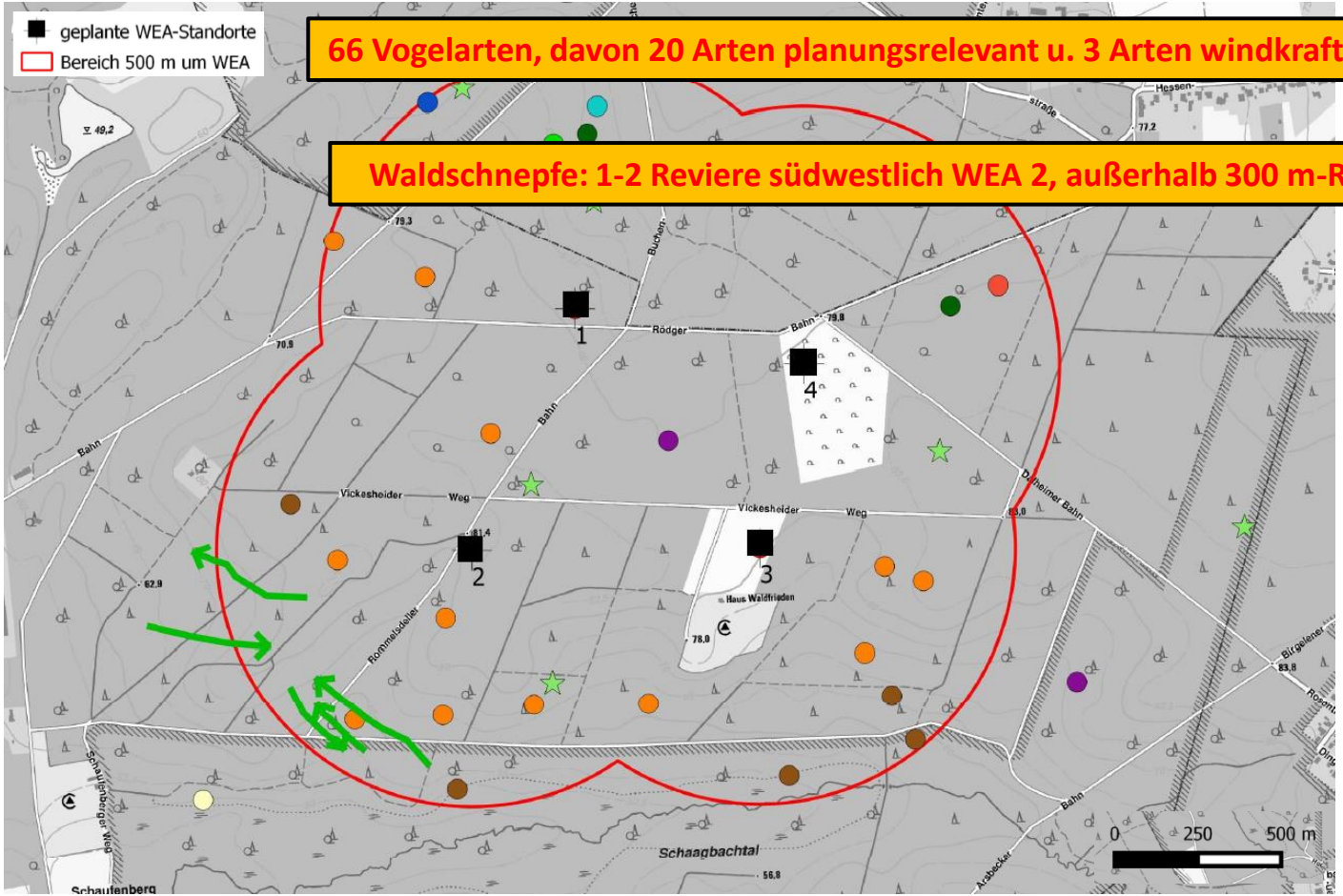

66 Vogelarten, davon 20 Arten planungsrelevant u. 3 Arten windkraftsensibel

Waldschnepfe: 1-2 Reviere südwestlich WEA 2, außerhalb 300 m-Radius

Karte 1: Planungsrelevante Vögel

- Baumpieper
- Habicht
- Kuckuck
- ssard
- cht
- Schwarzspecht
- Waldkauz
- Waldlaubsänger
- Waldohreule (nur 2013)
- unbesetzte Horste
- Waldschnepfe (Revierflüge) *

Planungsrelevante Gastvogelarten:
Nahrungsgäste und Durchzügler ohne Verortung

Bluthänfling
Feldsperling
Graureiher
Kormoran
Merlin
Rauchschwalbe
Rotmilan *
Sperber
Star
Wespenbussard *

*: windkraftsensible Arten

Rotmilan: seltener Nahrungsgast; keine Brut im 1,5 km Umfeld

Wespenbussard: seltener Nahrungsgast im Plangebiet; Brutverdacht im oberen Schaagbachtal bei Haus Wildenrath

Baumfalke: weder 2013 noch 2018 nachgewiesen

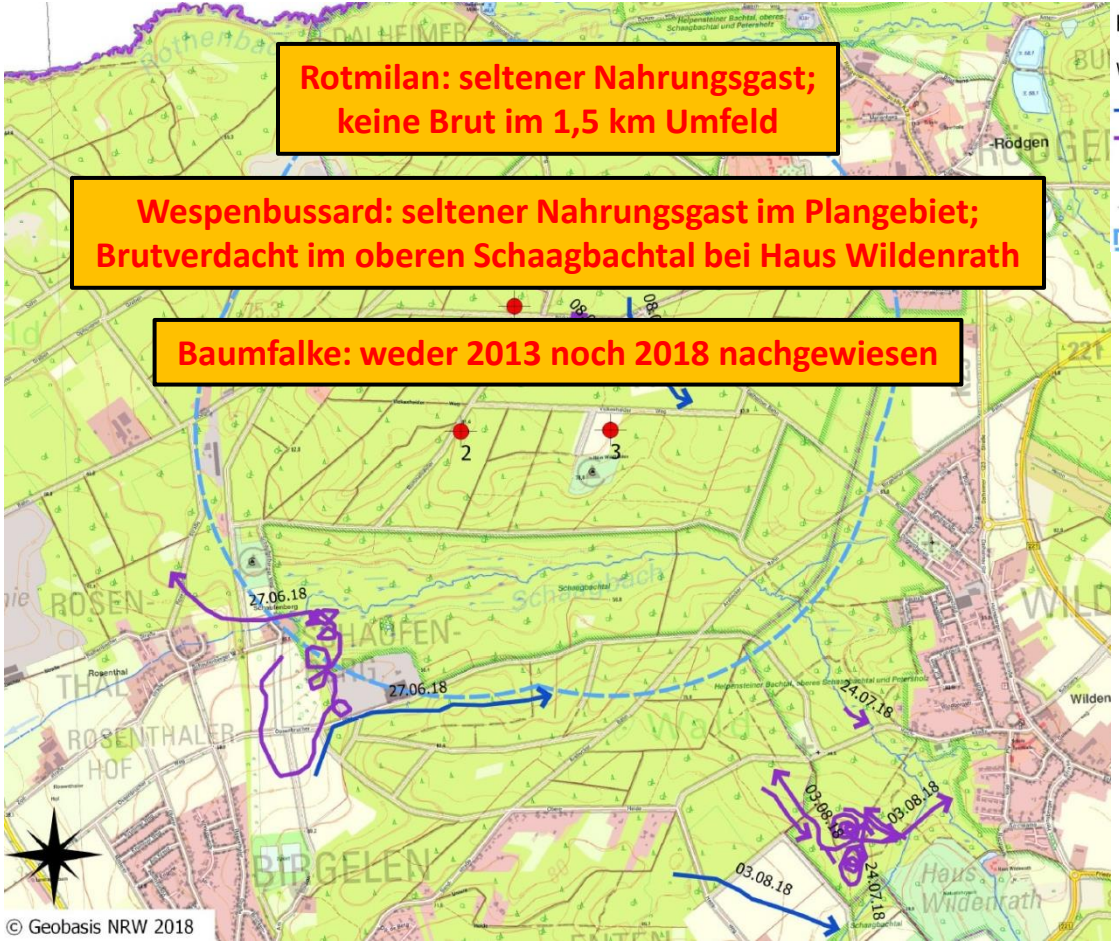

Karte 2:

windkraftsensible Großvogelarten

- Rotmilan
- Wespenbussard
- geplante WEA-Standorte
- Bereich 1.000 m um WEA

BImSchG | Artenschutz | Fledermäuse 2012/2013 & 2018

10 Arten, 6 davon windkraftsensibel:
Breitflügel-, Mücken-, Zwerg-, Rauhautfledermaus, Kleiner u. Großer Abendsegler

Rodungen: Wegfall von 4 Sommer- und 1 pot. Winterquartier

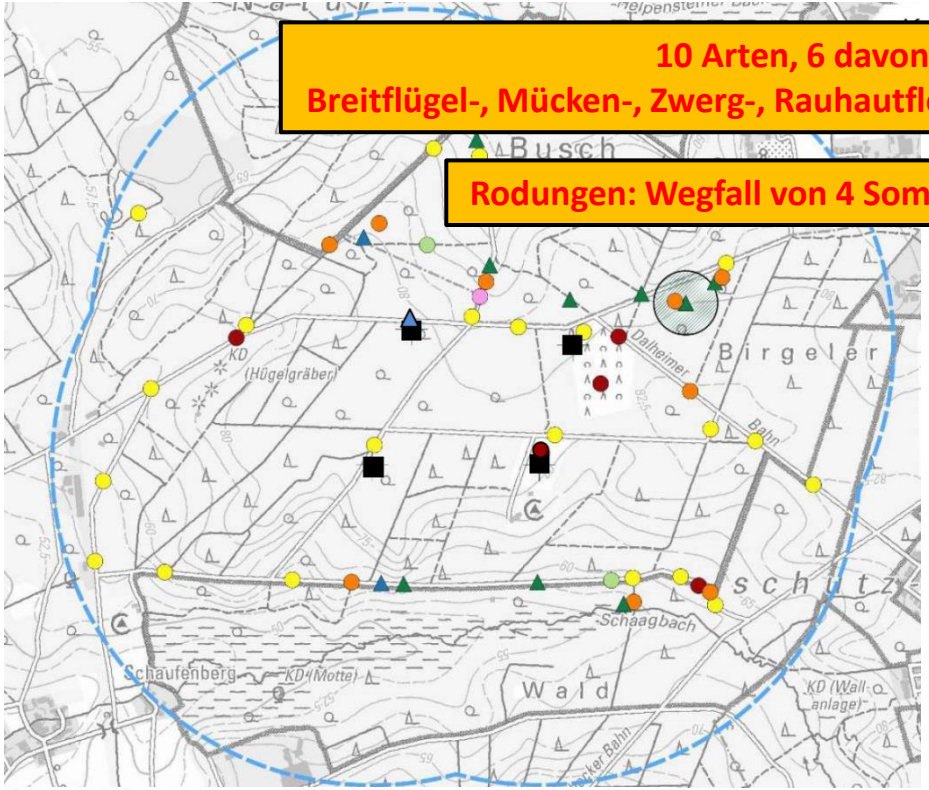

Fledermausnachweise

- (Kleine) Bartfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus

Zwergfledermaus (ohne Verortung)
kommt flächendeckend an Wegen, auf Schlagfluren und im lichteren Wald vor.

Quartierverdacht Kleiner Abensegler

Geplante WEA-Standorte

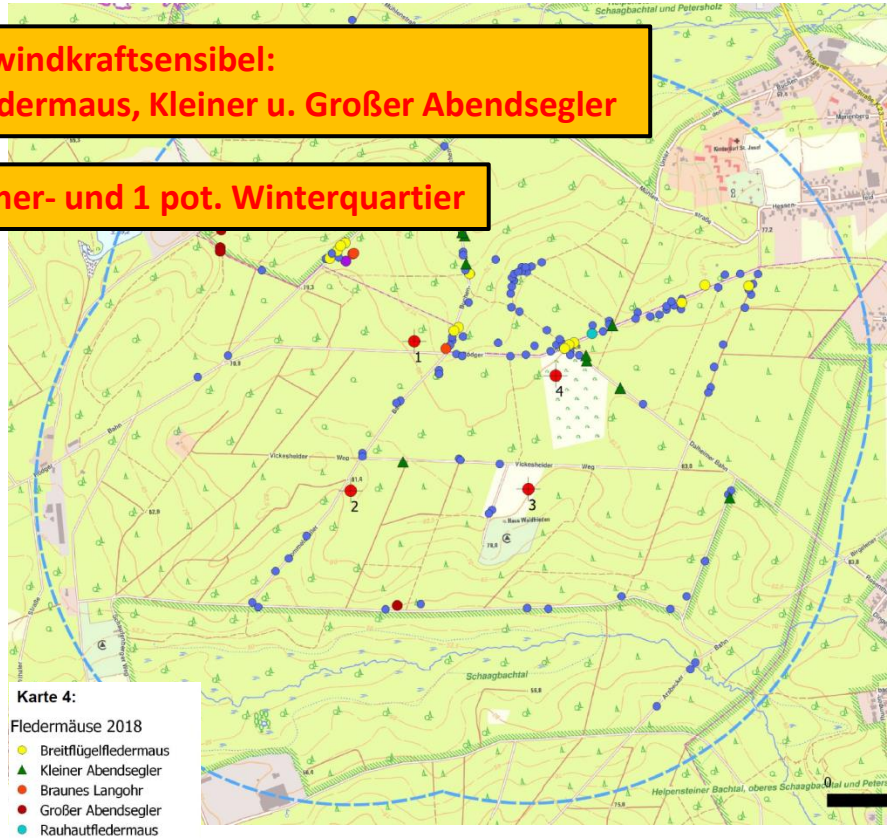

Karte 4:

Fledermäuse 2018

- Breitflügelfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Braunes Langohr
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

- geplante WEA-Standorte
- Bereich 1.000 m um WEA

BImSchG | Artenschutz | Maßnahmen

Baufeldräumung im Winterhalbjahr (November-Februar)

ökologische Baubegleitung bei Gehölzentnahme (pot. Winterquartiere und bei Rodungen innerhalb der Schonzeit)

Fledermäuse:

- **Abschaltlogarithmus** zw. April bis Oktober bei Wind < 6 m/s, Temp. > 10° C, trocken; zusätzlich 2-jähriges Gondelmonitoring an 2 WEA zur Feinabstimmung, **uNB empfiehlt: Feb-Nov (Zuggeschehen)**
- **keine Bewegungsmelder im Mastfußbereich**
- **Sicherung von Altbäumen & Anbringen von 30 Fledermauskästen**
- **Ersatzaufforstung**

Vorsorglich:

- **Stein-/Wurzelschüttungen** an südexponierten Rodungsrändern → Förderung von evtl. vorkommenden **Zauneidechsen**-Populationen

➔ kein Auslösen der Verbotstatbestände

BImSchG | Befreiung LP

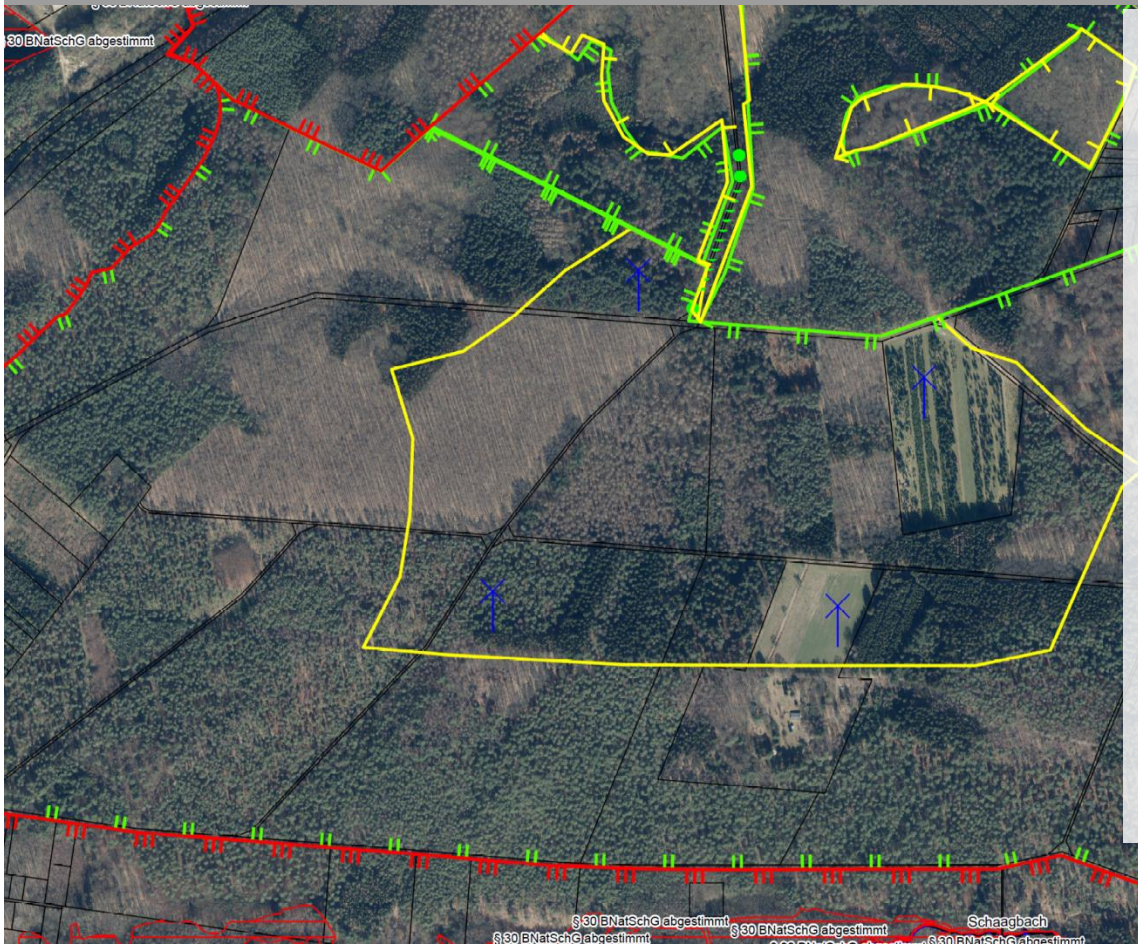

LP II/4 „Wassenberger Riedelland“

LSG 2.2-1 „Ophovener Wald, Effelder Wald, Birgeler Wald“

Verbote: 2.2-a) bauliche Anlagen
2.2-s) Waldumwandlung

→ **Befreiung** nach § 67 BNatSchG notwendig

Versagen der Befreiung innerhalb der einzigen Vorrangzone im Stadtgebiet

→ „unzumutbare Belastung“

Energiewende/Klimawandel/Energie für jeden von Bedeutung

→ „überwiegendes öffentliches Interesse“

→ **Befreiungsvoraussetzung liegt nach derzeitigem Kenntnisstand vor**

Fazit| Eingriff – Artenschutz - Befreiung

2019/2020: Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Eingriffsregelung

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Defizit:
106.497 ÖP
Kompensation:
101.559 ÖP
Rest:
Ersatzgeld

Landschaftsbild

~~Ersatzgeld Gutachter~~

Ersatzgeld nach LANUV

Kompensation + Ersatzgeld Kreis HS

Artenschutz

- Rodungseinschränkungen
- ökolog. Baubegleitung
- Abschaltlogarithmus
- Gondelmonitoring
- Ersatzquartiere
- Ersatzaufforstung

Zugriffsverbote des § 44 BNatschG werden nicht ausgelöst

Befreiung vom Landschaftsschutz

überwiegendes öffentliches Interesse

Energienutzung/ -erzeugung für alle von erheblicher Bedeutung

unzumutbare Belastung

einzige Vorrangzone im Stadtgebiet

Voraussetzungen erfüllt

Tagesordnungspunkt 3:

Bericht der Verwaltung

a) Tagebau Garzweiler II

Herr Dismon informiert den Beirat anhand einer Power Point Präsentation über die erteilte Befreiung zum Tagebau Garzweiler II –Bergbauliche Inanspruchnahme von Schutzgebieten und –objekten im Landschaftsplangebiet I/1 „Erkelenzer Börde“ bis zum 31.12.2025 der RWE Power AG

b) Errichtung eines Kuhstalles (Gut Eichenkönig) im Naturschutzgebiet

Die unter laufende Nr. 18 der Liste der Befreiungen Erteilte Befreiung zur Errichtung eines Kuhstalles (Gut Eichenkönig) im Naturschutzgebiet auf dem Grundstück Gemarkung Gangelt, Flur 48, Flurstück 48 nebst Kompensationsmaßnahmen wird dem Beirat von Herrn Dismon näher erläutert (Power Point Präsentation).

c) Aufforstungsmaßnahmen

Herr Dismon stellt dem Beirat neu angelegte Biotopflächen in den Gebieten Gillrath und Panneschopp, Baal, Horst und Dremmen/Herb/Uetterath vor. Die Maßnahmen wurden aus Ersatzgeldern vom Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstverwaltung) und aus Ersatzgeldern des Kreises finanziert (Power Point Präsentation).

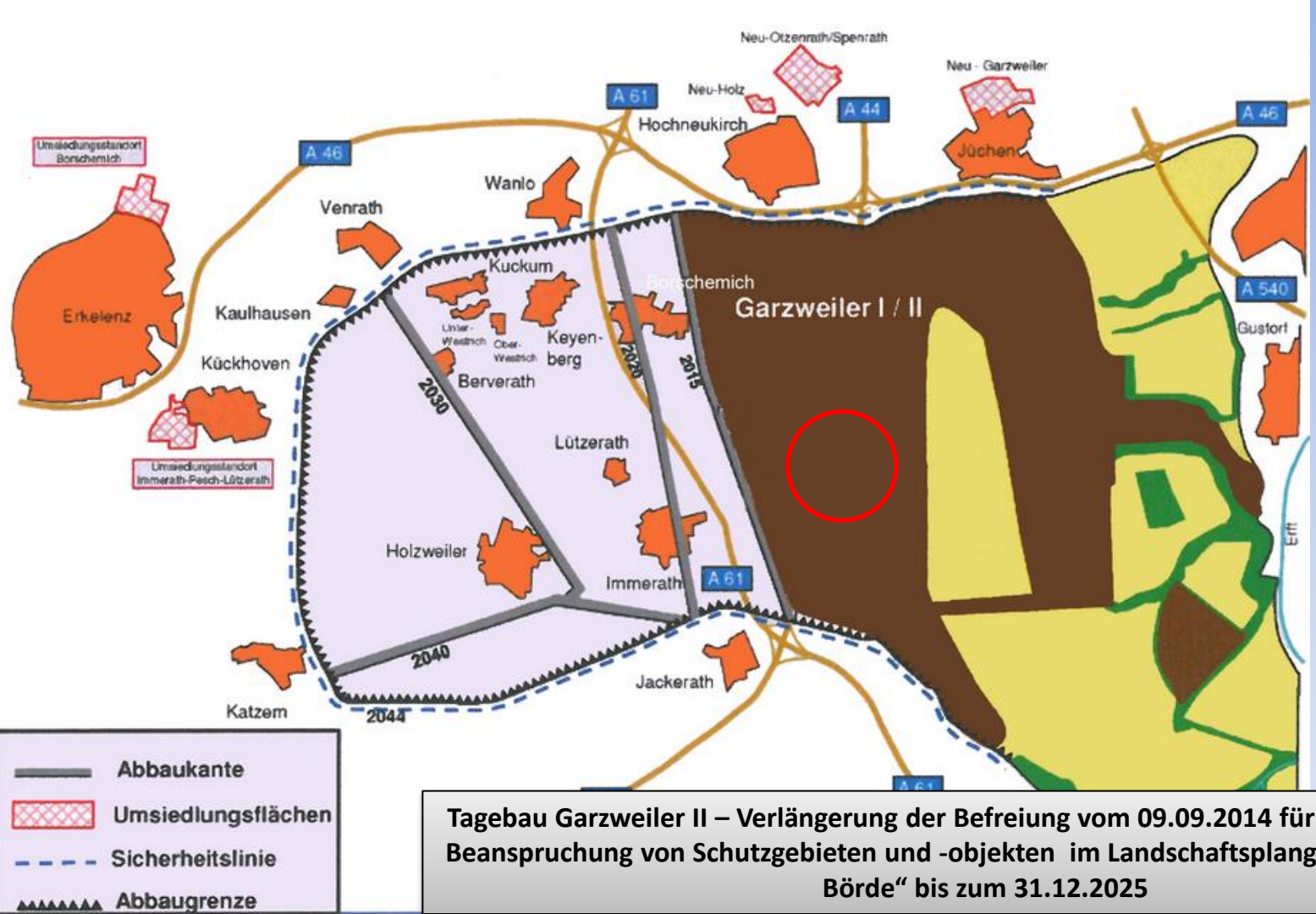

Tagebau Garzweiler II – Verlängerung der Befreiung vom 09.09.2014 für die bergbauliche Beanspruchung von Schutzgebieten und -objekten im Landschaftsplangebiet „Erkelenzer Börde“ bis zum 31.12.2025

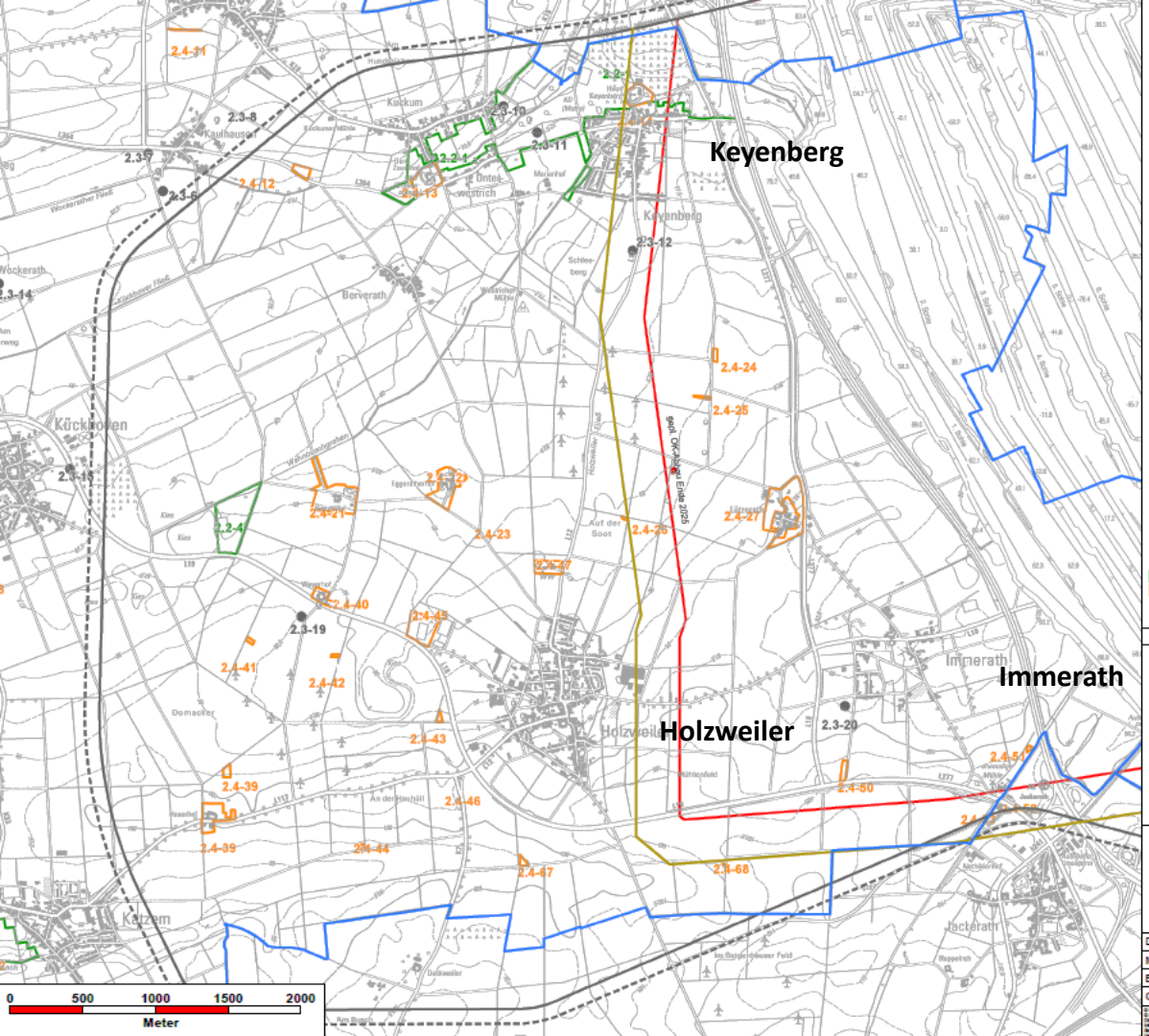

Kreisgrenz

geplanter Tagebaustand 2025 (OK Abraum)

300 m Tagebauvorfeld

Landschaftsschutzgebiet

geschützter Landschaftsbestandteil

Naturdenkmal

Anlage Nr.: 1

Tagebau Garzweiler

Verlängerung der Befreiung von Verboten des Landschaftsplans I/1 Erkelenzer Börde bis 2025

Anlage zum Schreiben vom 04.12.2019

RWE Power AG

Zentrale Standort Köln

Abteilung POC-NL

Landschafts- u. Naturschutz

Dateiverz.:	G:\abtbrt\PCT-TL\Garzweiler\Artenschutz\Pläne\Grundlagendaten
Maßstab: 1 : 25.000	Blattnr.: -
Bearbeitet durch: Lasch	am: 04.12.2019
Geprüft durch: -	

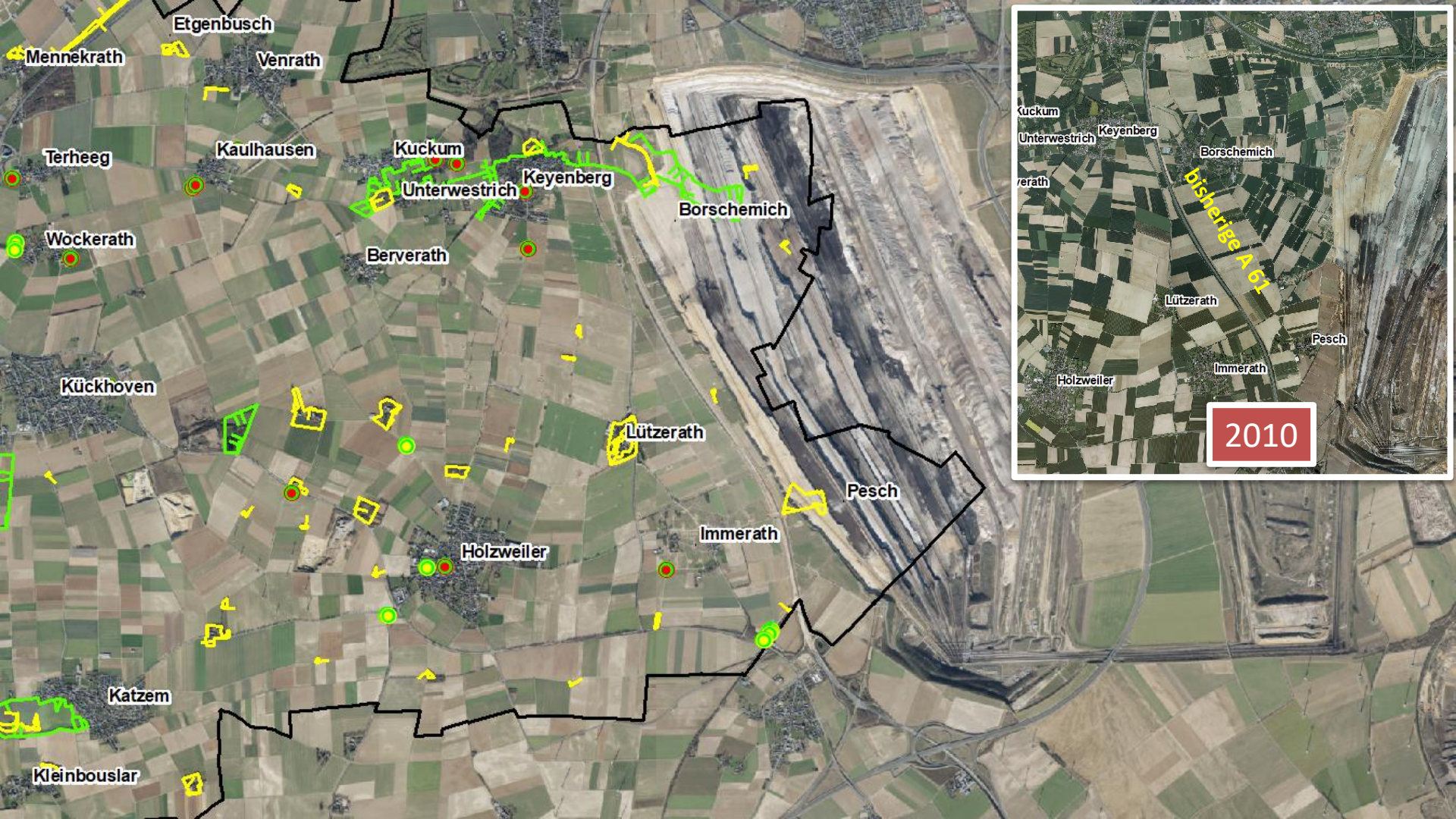
Etgenbusch
Mennekrath
Venrath
Terheeg
Kaulhausen
Kuckum
Unterwestrich
Keyenberg
Borschemich
Wockerath
Berverath
Kückhoven
Lützerath
Pesch
Immerath
Holzweiler
Katzem
Kleinbouslar
Kuckum
Unterwestrich
Keyenberg
Borschemich
bisherige A 61
Lützerath
Pesch
Immerath
Holzweiler
2010

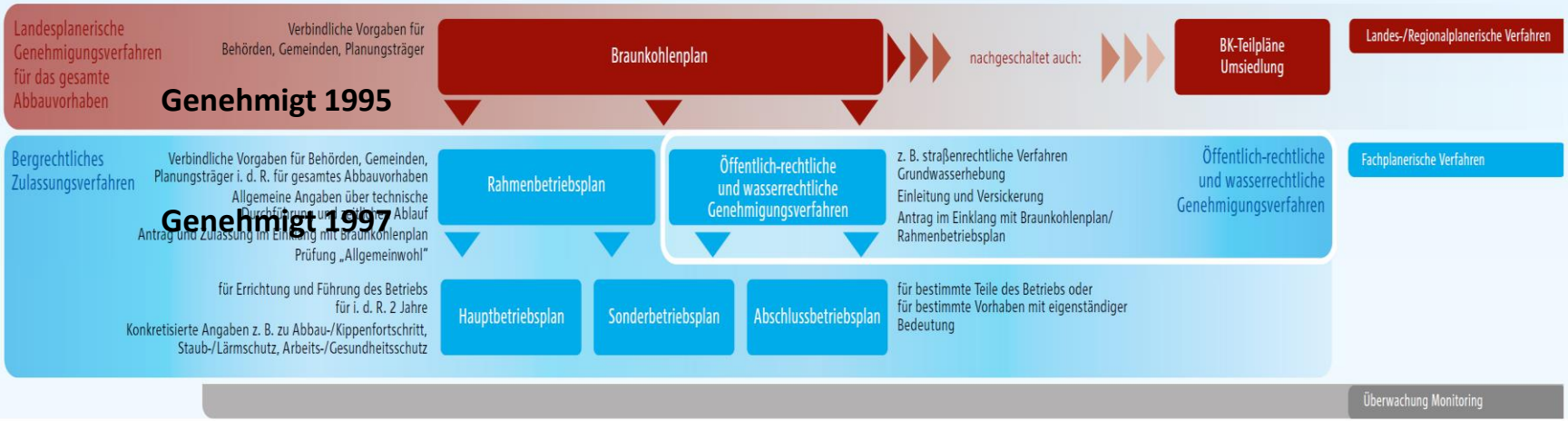
Landesplanerische Genehmigungsverfahren für das gesamte Abbauvorhaben
Verbindliche Vorgaben für Behörden, Gemeinden, Planungsträger
Braunkohlenplan
nachgeschaltet auch:
BK-Teilpläne Umsiedlung
Landes-/Regionalplanerische Verfahren
Genehmigt 1995
Bergrechtliches Zulassungsverfahren
Verbindliche Vorgaben für Behörden, Gemeinden, Planungsträger i. d. R. für gesamtes Abbauvorhaben
Allgemeine Angaben über technische
Ablauf
Antrag und Zulassung im Einklang mit Braunkohlenplan
Prüfung „Allgemeinwohl"
Genehmigt 1997
Rahmenbetriebsplan
Öffentlich-rechtliche und wasserrechtliche Genehmigungsverfahren
z. B. straßenrechtliche Verfahren
Grundwasserhebung
Einleitung und Versickerung
Antrag im Einklang mit Braunkohlenplan/ Rahmenbetriebsplan
Öffentlich-rechtliche und wasserrechtliche Genehmigungsverfahren
Fachplanerische Verfahren
für Errichtung und Führung des Betriebs für i. d. R. 2 Jahre
Konkretisierte Angaben z. B. zu Abbau-/Kippenfortschritt, Staub-/Lärmschutz, Arbeits-/Gesundheitsschutz
Hauptbetriebsplan
Sonderbetriebsplan
Abschlussbetriebsplan
für bestimmte Teile des Betriebs oder für bestimmte Vorhaben mit eigenständiger Bedeutung
Überwachung Monitoring

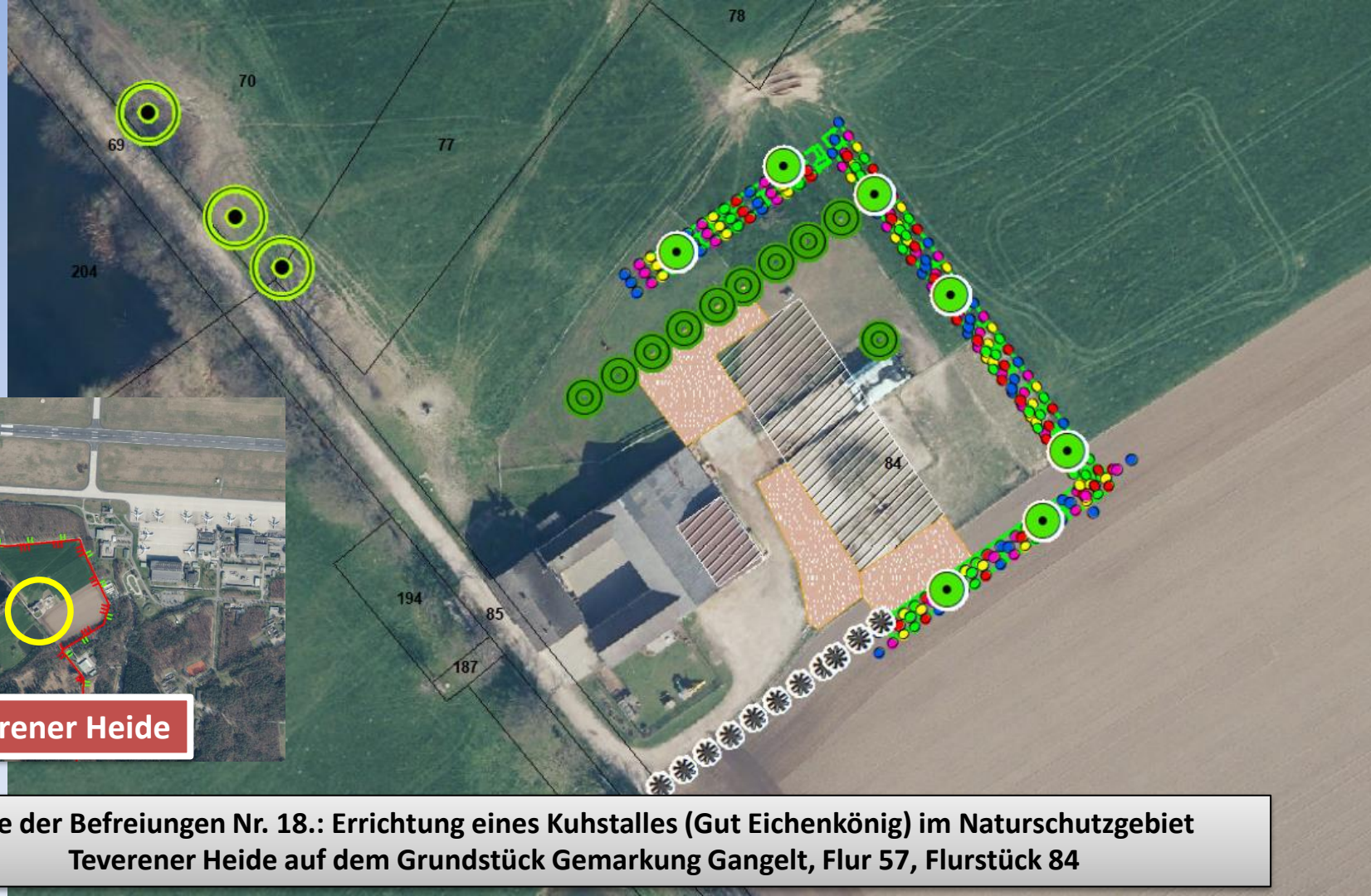

Liste der Befreiungen Nr. 18.: Errichtung eines Kuhstalles (Gut Eichenkönig) im Naturschutzgebiet Teverener Heide auf dem Grundstück Gemarkung Gangelt, Flur 57, Flurstück 84

Verwendung der Ersatzgelder 2019

Neue Aufforstungsfläche zwischen Gillrath und Panneschopp ca. 1,2 ha

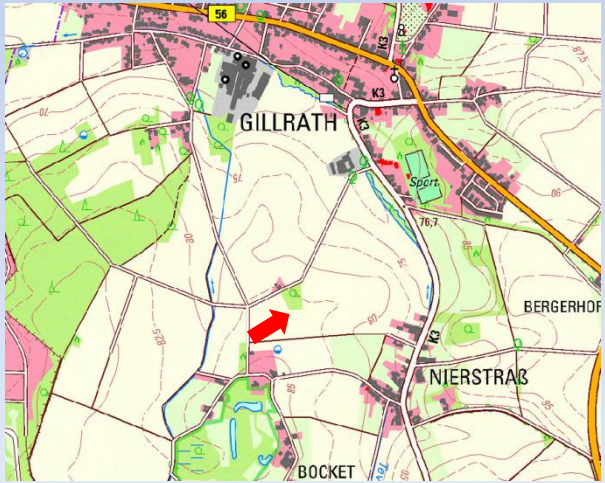

Neue Fläche östlich von Baal am Ophoverhof ca 2 ha

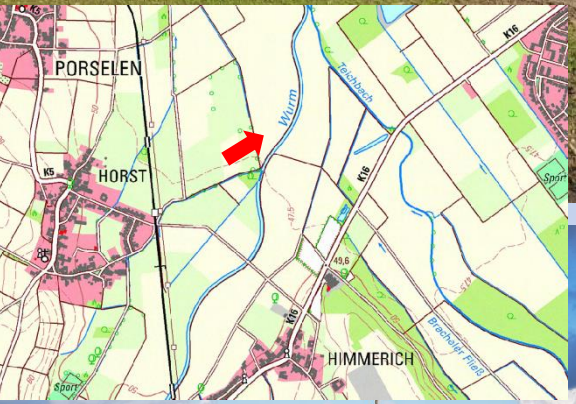

Neue Fläche an der Wurm bei Horst ca 1,6 ha

DREMMEN
Driesch
BOVERATH
Boverer Schlack
Herb
Kies
Boverloh
Am Stockgesweg
Nygen
UETTERATH
Neue Fläche zwischen Dremmen Herb und Uetterath ca 1,2 ha

Neue Flächen in der Teichbachniederung zw. Himmerich und Brachelen ca 2,2 ha

Tagesordnungspunkt 4:

Verschiedenes:

Ausblick auf die nächste Sitzung

Im Rahmen der nächsten Beiratssitzung schlägt Beiratsvorsitzender Schmitz vor, ein durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführtes und mit Ersatzgeld finanziertes Projekt vor Ort zu besichtigen.

Weitere Punkte liegen nicht vor.

Beiratsvorsitzender Schmitz beendet um 18.50 h die Sitzung.

Schmitz
(Vorsitzender)

Kapell
(Schriftführer)